

## Hartz IV ist grundgesetzwidrig!

Prof. Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht, hat in einer Fachstellungnahme zur Verfassungswidrigkeit von Hartz IV wie folgt Stellung genommen:

1. Der Zwang, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, greift unverhältnismäßig in die **Vertragsfreiheit** ein. (Artikel 2 Grundgesetz)

2. Der Rückgriff auf die Vertragform stellt einen „Formenmissbrauch des Gesetzgebers“ dar, dem das **Sozialstaatsgebot** (Artikel 20 Grundgesetz) entgegenstehe, da die Arbeitslosen einem „sanktionsbewehrten Zwang zur rechtsgeschäftlichen Selbstunterwerfung“ ausgesetzt sind.

3. Arbeitslose, die nicht auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelbar sind, müssen „sonstige Arbeitsgelegenheiten“ übernehmen, für die sie nur eine geringe Aufwandsentschädigung erhalten. Bei Ablehnung sind verschärfte Sanktionen vorgesehen. Das verstößt gegen das Verbot von **Zwangsarbeit** (Artikel 12 Grundgesetz) - zumindest dann, wenn die Arbeitskraft nicht zu marktnahen Bedingungen eingesetzt werden kann.

4. Die neuen Leistungen sind nicht „armutsfest“. Sie führen zu einer Vielzahl von Verletzungen des **Bedarfsdeckungsprinzip**, das wegen des Sozialstaatsgebots zwingend zu beachten sei.

5. Die Verordnungsermächtigung, mit der im Handstreich festgelegt werden kann, was für Unterkunft, Heizung und anderes anmassen sei, verstößt gegen das **Bestimmtheitsgebot** (Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz).

Zwei Richter des Bundesverfassungsgerichtes, Christine Hohmann-Dennhardt und Prof. Siegfried Bloß haben auf die Verfassungswidrigkeit von Hartz IV hingewiesen.

*„Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand.“* Artikel 20, Absatz 4, GG

## Die Kampagne gegen Hartz IV

In der Kampagne gegen Hartz IV wirken verschiedene Initiativen, Gruppen und auch Einzelpersonen mit, deren gemeinsames Ziel es ist, die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (noch unter das heutige Sozialhilfeniveau) und die anderen Hartz-Schweinereien nicht unwidersprochen hinzunehmen.

Wir begreifen uns als Teil einer breiten Protestbewegung von Erwerbsloseninitiativen über Sozialverbände bis hin zu Verbraucherverbänden, die bei der weiteren Brutalisierung der ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse nicht tatenlos zusehen will.

Wir treffen uns jeden 2. und 4. Montag um 19 Uhr im Mehringhof (Blauer Salon) in der Gneisenaustr. 2a (U-Bahnhof Mehringdamm).

Kontakt: „initiative anders arbeiten“ Tel. 69 59 83 06 und per Mail: buero@andersarbeiten.de

## Zum Umgang mit dem Fragebogen

1. Wir nehmen jedes Wort wörtlich und recherchieren peinlich genau nach was unklare Begriffe, wie z.B. Bedarfsgemeinschaft u.ä. bedeuten.

2. Wir müssen uns genauestens informieren und machen einen Termin mit der Arbeitsagentur sowie mit einer unabhängigen Beratungsstelle aus.

3. Wir verlangen vor Abgabe des Fragebogens die uns nach dem Datenschutzgesetz zustehende Auskunft über bereits über uns gesammelte Daten.

4. Wir informieren uns ganz sorgfältig und fragen lieber einmal zuviel als zu wenig.

5. Immer dort, wo wir Schonvermögen in Euro angeben sollen, stellen wir einen Kostenübernahmeantrag für ein Sachverständigengutachten. Insbesondere denken wir dabei auch an alle Gegenstände in unserem Haushalt, die als Antiquitäten betrachtet werden könnten. Achtung! Gutachten dauern ihre Zeit!

6. Wir denken ggf. an Zusatzverträge für Lebensversicherungen, die eine Auszahlung vor dem 65. Lebensjahr absichern und uns dann zur Altersvorsorge dienen.

7. Wir beantworten nur die Fragen, die wir beantworten müssen. (Mehr Infos in unserem Flyer „Fragebogen“)

## Hier gibt es schon Informationen und Hilfe:

**Tempelhof-Schöneberg**, AK ELViS, im PDS-Kiezladen Goltzstr. 13

Jeden 1. und letzten Mittwoch im Monat 17-18.30 Uhr:

Info und Beratung zu Sozialhilfe und ALG 2

Jeden letzten Mittwoch im Monat, 9-12 Uhr:

Erwerbslosenfrühstück, mit Einzelberatungsmöglichkeit

**Neukölln**, Erwerbsloseninitiative Piquetero,

in der Lunte, Weisestrasse 53

Jeden 1. und 3. Mittwoch, 12 bis 16 Uhr:

Erwerbslosenfrühstück mit Infos zu ALG-2 und Einzelberatungsmöglichkeit

Weitere Angebote sind in Vorbereitung!

Herausgeber: AK ELViS (ErwerbsLosensVersammlung in Schöneberg) / V.i.S.d.P: Bernd M. Büttner c/o PDS Goltzstr. 13,10781 Berlin / Informationsstand: 12. Juli 2004



**Endlich!  
Faulenzer  
an die  
Arbeits-  
front!  
Armut für  
(fast) alle!**

# Hartz IV

Liebe Arbeitslose und Sozialhilfe-EmpfängerInnen!

Wie nicht anders zu erwarten war, haben sich Bundestag und Bundesrat auf die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum ALG-2 geeinigt. Die größte Verelendungsmaßnahme der letzten Jahrzehnte soll zum 1. Januar 2005 starten.

## ALG-2 in Kürze

1. Der ALG-2-Satz beträgt pauschal 345 Euro für Allein-erziehende - egal was man vorher hatte!

2. Die Möglichkeit „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ zu beantragen fällt weg: Sachleistungen wie Herd, Waschmaschine, Fernseher, Umzugskosten, Kautionen gibt es nicht mehr. Die Mehrbedarfe wurden einfach eingerechnet. Sie können im Rahmen eigenverantwortlichen Handelns 50 Euro pro Monat zurücklegen, falls Sie mal etwas brauchen. Bei Lichte betrachtet ist das eine absolute Schweinerei!

3. Ehepaare und Partnerschaften sind in den Arsch gekniffen. Hat einer noch Arbeit, wird dessen Einkommen angerechnet - mit anderen Worten: Er darf Sie/Ihn dann durchfüttern!

4. Es gibt fast keinen Grund mehr, eine Arbeit abzulehnen. Sie müssen sogar für umsonst arbeiten, falls man keine passende Arbeitsgelegenheit für 1 oder 2 Euro finden kann oder will - das ist purer Arbeitszwang.

5. Ein perfides System von Kürzungen wird eingeführt, mit dem bei nicht genügender Mitwirkungspflicht Ihre Leistungen bis auf Null runter gestrichen werden können.

6. Sie sollen gezwungen werden, eine Eingliederungsvereinbarung abschließen, in der Ihre Verpflichtungen festgelegt sind. Tun Sie das nicht, ergeht sie per Verwaltungsakt und man kürzt Sie gleich das erste Mal!

7. Miete wird nur noch für angemessenem Wohnraum in angemessener Höhe bezahlt. Falls Ihr Wohnraum zu groß oder die Miete zu hoch ist, müssen Sie sich innerhalb von 6 Monaten eine neue Wohnung suchen!

## Was ist Arbeitslosengeld II?

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Eingliederung in Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts auf dem finanziellen Niveau der Sozialhilfe. Sozial abgesichert werden erwerbsfähige Hilfebedürftige über die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

## Wer bekommt Arbeitslosengeld II?

Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und 65 Jahren und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

## Sozialgeld

Sozialgeld erhalten die nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die im Haushalt eines Beziehers oder einer Bezieherin von Arbeitslosengeld II leben.

## Freibeträge

Die Bedürftigkeit wird geprüft. Erspartes ist aufzubringen. Davon ausgenommen bleiben:

- selbstgenutztes Wohneigentum,
- angemessenes Kraftfahrzeug,
- Sparverträge zur „Riesterrente“,
- bestimmte Freibeträge:
  - + Barvermögen pro Lebensjahr 200 Euro
  - + Altersvorsorge pro Lebensjahr zusätzlich 200 Euro (pro Hilfebedürftige/n und Partner/in jeweils bis zu 13.000 Euro, bis max. 52.000 Euro je Bedarfsgemeinschaft
  - + 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen für notwendige Anschaffungen.

Das Einkommen und Vermögen von Ehe- und Lebenspartnern wird angerechnet.

## Regelsätze

Alleinstehende	345 Euro
Partner/Ehepartner	311 Euro
Angehörige ab 15/Kinder über 18 Jahre	276 Euro
Angehörige bis 14	207 Euro

Festlegungen zu Mehrbedarfzuschlägen für kostenaufwendige Ernährung und weiteres erfolgen noch in den Durchführungsbestimmungen.

## Anrechnung von Hinzuverdienst

Hinzuverdienst,	davon bleiben anrechnungsfrei:
100 Euro	15 Euro
300 Euro	45 Euro
400 Euro	60 Euro
700 Euro	150 Euro
1000 Euro	225 Euro
ab 1500 Euro	300 Euro

## Zumutbare Arbeit

Jede Arbeit gilt als zumutbar, wenn man dazu geistig, seelisch und körperlich in der Lage ist.

Zumutbarkeit liegt nicht vor, wenn

- die Ausübung der Arbeit dem Hilfebedürftigen die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren würde;
- wenn die Ausübung einer Arbeit die Erziehung eines Kindes gefährden würde (gilt nicht für Kinder über 3, für die irgendeine Betreuung organisiert werden kann);
- wenn die Ausübung einer Arbeit nicht mit der Pflege eines Angehörigen vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Eine Entlohnung unter ortsüblichen Tarif ist zumutbar, solange sie nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

Grundsätzlich gilt, dass die persönlichen Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zurückstehen müssen - oder anders gesagt: man hat sich gefälligst sein ALG-2 zu verdienen!

Als zumutbar gilt ebenfalls eine tägliche Pendelzeit von bis zu 2,5 Stunden!

## Bedarfsgemeinschaft

Zu Bedarfsgemeinschaft gehören gemäß §7 Abs.3 SGB II

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen;
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen oder unverheirateten erwerbsfähigen Kindes;
  - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte;
  - die Person, die mit dem erwerbsfähigen Bedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt;
  - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner;
  - die dem Haushalt angehörenden minderjährigen und/oder unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können.

Es gilt überall die Beweislastumkehr - das heißt: ich muss das Gegenteil nachweisen, zb. dass ich in keiner eheähnlichen Gemeinschaft oä lebe.

## Sanktionen

Die neuen Bestimmungen bieten eine Vielzahl von Möglichkeiten, das ALG-2 willkürlich zu kürzen:

- Wer sich weigert die Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, dem wird die Leistung in der ersten Stufe um 30% gekürzt und der Zuschlag für ehemalige ALG-Bezieher wird ebenfalls gestrichen. (§ 31 SGB II)
- Wer eine Arbeit das erste Mal ablehnt, wird um 30% gekürzt.
- Wer zum zweiten Mal eine Arbeit innerhalb von 3 Monaten ablehnt, wird um weitere 30% gekürzt. Gekürzt werden können jetzt ebenfalls die Kosten für Heizung und

Miete. Der Träger kann (muss nicht) als Ausgleich dafür Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.

- Nach mehrmaliger Ablehnung eines Arbeitsangebots kann die Leistung auf Null gesetzt werden, da bei Vorhandensein einer zumutbaren Arbeit eine Selbsthilfemöglichkeit gegeben ist. Es besteht kein Anspruch mehr auf andere Leistungen wie früher etwa in Form von Sozialhilfe!

- Für geringfügige „Vergehen“ wie Melde- oder Terminversäumnisse wird zunächst um mindestens 10% gekürzt. Im Wiederholungsfall eine weitere zusätzliche Kürzung in Höhe der jeweiligen Kürzung der 1. Stufe.

## ACHTUNG:

- Alle Kürzungen gelten grundsätzlich für drei Monate!
- Die Kürzungen addieren sich!
- Der Widerspruch gegen die Kürzung hat keine aufschiebende Wirkung mehr!
- Klagen haben ebenfalls keine aufschiebende Wirkung mehr. Desweiteren sind jetzt für Klagen nicht mehr die Verwaltungsgerichte, sondern die Sozialgerichte zuständig.

## Leistungen für Unterkunft und Heizung

Die Angemessenheit für Hilfebedürftige richtet sich nicht mehr nach den bisherigen Lebensverhältnissen, sondern nach Pauschalen, die örtlich unterschiedlich gehandhabt werden können:

Als angemessener Wohnraum gilt derzeit:

- 1-Personen-Haushalt 30-45 qm/245-325 Euro
- 2-Personen-Haushalt 45-60 qm/325-395 Euro
- 3-Personen-Haushalt 60-75 qm/390-470 Euro
- für jede weitere Person +10-15 qm/455-??? Euro

Sind die Mietkosten und/oder die Wohnung zu groß, kann der Träger den Umzug oder die Untervermietung fordern. Dafür setzt er eine 6-Monats-Frist. Achtung: Bereits in dieser Zeit können Kürzungen ausgesprochen werden, wenn man der Meinung ist, man bemühe sich nicht besonders darum!

Mietschulden werden nur noch in Ausnahmefällen übernommen und als Darlehen gewährt. Voraussetzung ist jedoch entsprechendes Wohlverhalten und dass durch die drohende Obdachlosigkeit die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

**Hinweis:** Das SGB II enthält die Ermächtigung, die Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu pauschalisieren. Im Fall der Einführung von Miet- und Heizpauschalen richtet sich die Höhe der Leistungen des Arbeitslosengeldes II für Unterkunft und Heizung nicht nach den realen Miet- und Heizkosten, sondern nach der dann für den Haushaltstyp eingeführten Pauschale. Oder anders gesagt: Hilfe nur noch nach kommunaler Kassenlage!

---

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten von Labournet ([www.labournet.de](http://www.labournet.de)) und der Arbeitnehmerkammer Bremen ([www.arbeitnehmerkammer.de](http://www.arbeitnehmerkammer.de))